

CHILE

Beschluss Nr. 1187 von 2022 zur Neufassung des Beschlusses über die Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Getreidesaatgut, die Hinzufügung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Arten *Triticum monococcum* und *Hordeum chilense* und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1012 von 2004¹

(Resolución N° 1.187/2022 aprueba texto coordinado y sistematizado de la resolución que establece requisitos fitosanitarios de ingreso para semillas de cereales, agrega requisitos fitosanitarios para las especies *Triticum monococcum* y *Hordeum chilense* y deroga resolución N°1.012 de 2004)

Quelle: <http://www.sag.cl/ambitos-de-accion/productos-agricolas/73/normativas>, aufgerufen am 22.03.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 21.12.2023)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M1 Beschluss Nr. 6904/2022
- M2 Beschluss Nr. 4690/2023
- M3 Beschluss Nr. 5048/2023
- M4 Beschluss Nr. 7709/2023
- M5 Beschluss Nr. 7710/2023

Amt für Land- und Viehwirtschaft
Ministerium für Landwirtschaft
Regierung Chile

**Beschluss Nr. 1187 von 2022
zur Neufassung des Beschlusses über die
Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen
für die Einfuhr von Getreidesaatgut, die Hinzufügung
pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die
Arten *Triticum monococcum* und *Hordeum chilense*
und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1012 von 2004**

Santiago, 08.03.2022

...

wurde folgendes beschlossen:

1. Festlegung der folgenden Anforderungen an die Einfuhr von unten genanntem Getreidesaatgut:

¹ Anmerkung des JKI: Änderungen gegenüber dem Beschluss 2004/1012 sind durch die Schriftfarbe Blau gekennzeichnet.

1.1 Den Sendungen ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis im Original beigelegt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Landes ausgestellt wurde und in dem entsprechend der Art die folgenden zusätzlichen Erklärungen anzugeben sind:

Art	Zusätzliche Erklärung
<i>Avena sativa</i> (Hafer)	<p>1. Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest für frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (außer chilenische Populationen) befunden (Labortest angeben).</p> <p>2. Für Barley stripe mosaic virus:</p> <p>2.1 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase untersucht und getestet (Labortest angeben) und für frei von Barley stripe mosaic virus befunden wurde.</p> <p>oder</p> <p>2.2 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von Barley stripe mosaic virus befunden. Der verwendete Labortest ist anzugeben.</p>
<i>Hordeum chilense</i> (Wildgerste)	keine zusätzlichen Erklärungen
<i>Hordeum vulgare</i> (Gerste)	<p>1.1 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase untersucht und getestet (Labortest angeben) und für frei von Barley stripe mosaic virus befunden wurde.</p> <p>oder</p> <p>1.2 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von Barley stripe mosaic virus befunden. Der verwendete Labortest ist anzugeben.</p>
<i>Oryza sativa</i> (Reis)	Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest für frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> befunden (Labortest angeben).
<i>Secale cereale</i> (Roggen)	Die Sendung wurde zur Bekämpfung von <i>Urocystis occulta</i> behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Triticum aestivum</i> , <i>Triticum durum</i> (Weizen)	<p>1. Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest für frei von <i>Anguina tritici</i> befunden (Labortest angeben).</p> <p>2. Für Barley stripe mosaic virus:</p> <p>2.1 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase untersucht und getestet (Labortest angeben) und für frei von Barley stripe mosaic virus befunden wurde.</p> <p>oder</p>

Art	Zusätzliche Erklärung
	<p>2.2 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von Barley stripe mosaic virus befunden. Der verwendete Labortest ist anzugeben.</p> <p>► M5 3. Für Wheat streak mosaic virus (WSMV):</p> <p>3.1 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase untersucht wurde. Die entnommenen Proben wurden einem amtlichen Labortest (Labortest angeben) unterzogen und für frei von Wheat streak mosaic virus befunden wurde.</p> <p>oder</p> <p>3.2 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von Wheat streak mosaic virus befunden. Der verwendete Labortest ist anzugeben. ◀</p> <p>3. Für <i>Tilletia indica</i>:</p> <p>3.1 Die Sendung wurde für frei von <i>Tilletia indica</i> gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests befunden, bei dem eine repräsentative Probe von 600 Samenkörnern gemäß ISTA-Verfahren genommen wurde und keine Sporen von <i>T. indica</i> in der Probe festgestellt wurden.</p> <p>Und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>3.2 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase im Zustand der physiologischen Reife oder kurz vor der Ernte untersucht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde (Labortest angeben).</p> <p>und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p>
<p><i>Triticum monococcum</i> L. (Einkorn)</p>	<p>1. Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von <i>Anguina tritici</i> befunden (Labortest angeben).</p> <p>2. Für <i>Tilletia indica</i>:</p>

Art	Zusätzliche Erklärung
	<p>2.1 Die Sendung wurde für frei von <i>Tilletia indica</i> gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests befunden, bei dem eine repräsentative Probe von 600 Samenkörnern gemäß ISTA-Verfahren genommen wurde und keine Sporen von <i>T. indica</i> in der Probe festgestellt wurden.</p> <p>Und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>2.2 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase im Zustand der physiologischen Reife oder kurz vor der Ernte untersucht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde (Labortest angeben).</p> <p>und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p>
<i>Triticum spelta</i>	<p>1. Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von <i>Anguina tritici</i> befunden (Labortest angeben).</p> <p>2. Für <i>Xanthomonas translucens</i> pv. <i>translucens</i>:</p> <p>2.1 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase untersucht wurde. Die entnommenen Proben wurden einem amtlichen Labortest (Labortest angeben) unterzogen und für frei von <i>Xanthomonas translucens</i> pv. <i>translucens</i> befunden.</p> <p>oder</p> <p>2.2 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei <i>Xanthomonas translucens</i> pv. <i>translucens</i> von befunden. Der verwendete Labortest ist anzugeben.</p> <p>3. Für Barley stripe mosaic virus:</p> <p>3.1 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase untersucht und getestet (Labortest angeben) und für frei von Barley stripe mosaic virus befunden wurde.</p> <p>oder</p>

Art	Zusätzliche Erklärung
	<p>3.2 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von Barley stripe mosaic virus befunden. Der verwendete Labortest ist anzugeben.</p> <p>► M5 4. Für Wheat streak mosaic virus (WSMV):</p> <p>4.1 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase untersucht wurde. Die entnommenen Proben wurden einem amtlichen Labortest (Labortest angeben) unterzogen und für frei von Wheat streak mosaic virus befunden wurde.</p> <p>oder</p> <p>4.2 Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests für frei von Wheat streak mosaic virus befunden. Der verwendete Labortest ist anzugeben. ◀</p> <p>5. Für <i>Tilletia indica</i>:</p> <p>5.1 Die Sendung wurde für frei von <i>Tilletia indica</i> gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests befunden, bei dem eine repräsentative Probe von 600 Samenkörnern gemäß ISTA-Verfahren genommen wurde und keine Sporen von <i>T. indica</i> in der Probe festgestellt wurden.</p> <p>Und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>5.2 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase im Zustand der physiologischen Reife oder kurz vor der Ernte untersucht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde (Labortest angeben).</p> <p>und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p>
<i>Triticum x Secale</i> (Triticale)	<p>1.1 Die Sendung wurde für frei von <i>Tilletia indica</i> gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests befunden, bei dem eine repräsentative Probe von 600 Samenkörnern gemäß ISTA-Verfahren</p>

Art	Zusätzliche Erklärung
	<p>genommen wurde und keine Sporen von <i>T. indica</i> in der Probe festgestellt wurden.</p> <p>Und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p> <p>oder</p> <p>1.2 Die Sendung stammt von einem Bestand, der während der aktiven Wachstumsphase im Zustand der physiologischen Reife oder kurz vor der Ernte untersucht und für frei von <i>Tilletia indica</i> befunden wurde (Labortest angeben).</p> <p>und anschließend</p> <p>wurde die Sendung zur Bekämpfung von <i>Tilletia indica</i> gemäß den Vorschriften des Punktes 2 dieses Beschlusses behandelt. Die Behandlung ist auch in Abschnitt III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.</p>
Zea mays (Mais)	► M5 Ohne zusätzliche Erklärung. ◀

1.2 Alternativ darf folgende zusätzliche Erklärung verwendet werden:

1.2.1 Der Schadorganismus kommt /Die Schadorganismen kommen im Ursprungsland ► **M3** gemäß den Leitlinien in ISPM 8 "Bestimmung des Schädlingstatus in einem Gebiet" ◀ nicht vor.

► **M3** Um dieser zusätzlichen Erklärung nachzukommen, sollte das Ursprungsland zugrundeliegende Informationen und Aufzeichnungen zum Schadorganismus aufbewahren, auf die es sich bei der Feststellung des Status "Land frei" stützt, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Aufzeichnungen vom Amt angefordert werden können. ◀

oder

1.2.2 Die Sendung stammt aus einem Gebiet, das vom Amt gemäß Beschluss ► **M3** (Nummer und Jahr angeben) ◀ amtlich als frei von dem Schadorganismus/den Schadorganismen anerkannt ist.

► ~~M3 1.2.3 Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union:...~~ ◀

2. ► **M3** Als Behandlung gegen *Tilletia indica* wird jedes Fungizid, das von der NPPO des Ursprungslandes zur Bekämpfung dieses Schädlings zugelassen und registriert ist, akzeptiert. ◀

► ~~M3 Folgende Fungizidbehandlungen gegen *Tilletia indica* sind anerkannt:...~~ ◀

3. Die Sendung ist frei von Pflanzenresten.

4. Die Sendung ist frei von Quarantäneschadorganismen gemäß den geltenden Vorschriften.

5. Saatgut, das zu gewerblichen Zwecken in das Land eingeführt wird, erfüllt zusätzlich zu den pflanzengesundheitlichen Anforderungen des Punktes 4 die Anforderungen an die Qualität (Keimfähigkeit und technische Reinheit), die Sortenbezeichnung und geregelte Nicht-Quarantäneschadorganismen gemäß den geltenden Vorschriften.
6. Die Sendung ist frei von Erde; wobei unter Erde Krümel mit einem Durchmesser von mindestens 3 mm zu verstehen sind. Dies ist vor der Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses von der NPPO des Ausführers zu prüfen.
7. Die Verpackungen werden erstmals verwendet, sind versiegelt, manipulationssicher und gemäß den geltenden Vorschriften des SAG etikettiert und mit zumindest folgenden Angaben versehen: Ursprungsland, Name oder Code des Erzeugers und der Pflanzenart gemäß den geltenden Vorschriften.
8. Das Verpackungsmaterial muss für mögliche Quarantänebehandlungen an den Eingangsstellen geeignet sein; die Verwendung von Verpackungen wie luftdichten Säcken oder anderen Materialien, die das korrekte Eindringen und die Zirkulation des Begasungsmittels nicht ermöglichen, ist nicht zulässig.
9. Holzverpackungsmaterial und Paletten sowie Holz, das als Umverpackung verwendet wird, entsprechen den Quarantänevorschriften für die Einfuhr.
10. Im Fall von Material, das durch moderne Biotechnologie genetisch verändert wurde, muss der Importeur den genetischen Status angeben und die Vorschriften des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, in denen die Anforderungen für die Einfuhr und Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festgelegt sind.
11. Jede Sendung ist an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer Nämlichkeits- und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen an deren Einfuhr zu unterziehen. Werden andere als in diesem Beschluss genannte Schadorganismen, die im Beschluss Nr. 3080 von 2003 und seinen Änderungen genannt oder dort nicht genannt, aber aufgrund einer Risikoanalyse potenziell gefährlich sind, festgestellt, können entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements angewendet werden.
12. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut der Arten *Triticum monococcum* L. und *Hordeum chilense* treten nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt in Kraft.
13. Die Pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr der in diesem Beschluss geregelten Saatgutarten, die nicht in Punkt 12 genannt sind, treten 180 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
14. Der Beschluss Nr. 1012 von 2004 zur Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Getreidesaatgut wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses aufgehoben.
15. Der Beschluss Nr. 4932 vom 2021 zur Neufassung des Beschlusses über die Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Getreidesaatgut, die Hinzufügung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Arten *Triticum monococcum* und *Hordeum chilense* und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1012 von 2004 wird aufgehoben

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG.

**HORACIO BÓRQUEZ CONTI
NATIONALER DIREKTOR
DES AMTES FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**